

Freie Vereinigung von Erziehungsfreunden im Altgotgenburg

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 41

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so leicht, wie man bei oberflächlicher Betrachtung glauben mag. Auch im Kapitel häusliche Schulaufgaben spielt die Person des Lehrers eine wichtige Rolle, wie in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts. Der Lehrer muß selbst am besten wissen, was seiner Schule angemessen ist. Ich wiederhole nochmals meine eingehends gebrauchte Warnung:

„Hütet euch vor all' zu großer Schablonisiererei und vor allzu grauer Theorie. Es bewahrheitet sich auch hier unseres Denkers Göthe's Wort:

„Grau, mein Freund, ist alle Theorie, aber ewig grün des Lebens gold'ner Baum!“

Benützte Literatur: Dr. Neumann, Haus- und Schularbeit. Pagner: Pädagogische Goldföchner. Drittes Heft Archiv für die gesamte Psychologie. Erziehungsfreund 1891 Nr. 52. „Der deutsche Schulmann“ von Meyer Joh. „Hansjakob“. „Abendläuten“.

Freie Vereinigung von Erziehungsfreunden im Altgoggenburg

den 20. September in Bazenhaid.

Zu derselben hatten sich außer der Geistlichkeit und Lehrerschaft eine erfreulich große Anzahl von Beamten und benachbarten Freunden eingefunden. Das Thema dieser Tagung „Gedanken über unser Armenwesen und die Versorgung der Waisenkinder“ und die freundlichen Einladungen des H. H. Präsidenten, Professor Vertsch in Bütschwil, hatten das Interesse aller geweckt. Das Eröffnungswort mit seinen Vergleichen heidnischer, israelitischer und christlicher Prinzipien und Praxis im Armenwesen, mit Bekanntgabe charakteristischer Aussprüche heidnischer und christlicher Gelehrter schuf die rechte Stimmung zur Anhörung und Erfassung des Hauptreferates (siehe oben), das Herr Gemeinderatschreiber Siezendanner, Bütschwil, in flotter Weise sachkundig und entschieden, mit Liebe zur wichtigen Sache der Armenpflege und zur heiligsten der Waisenversorgung ausgearbeitet hat. Hier einige Gedanken aus der reichhaltigen fruchtbaren Arbeit, die lt. Beschluß in den Tagesblättern veröffentlicht werden soll. Unser Armengesetz stammt aus dem Jahre 1835. Daß einzelne Artikel von der neuzeitlichen Entwicklung überholt sind, ist begreiflich, merkwürdiger, daß einzelne stramme Artikel (Ausschluß liederlicher und arbeitscheuer Individuen von der Unterstützung, Strafe für unmotivierte Gesuche, Wirtshausverbot für Unterstützte, Bestrafung des Bettels sowie der Mütter Unehelicher) nicht mehr allweg und allerorten gehandhabt werden. Daß unsere Zivilhegesetzgebung mit dem beschämenden Scheidungselend übel wegkommen mußte, sieht jeder ein, der weiß, wie leichtfertig die Wiederverhehlchten die Kinder erster Ehe den Heimatgemeinden zuschieben. Eine Kontrolle der auswärtswohnenden Unterstützten, die in finanzieller und moralischer Hinsicht dringend nötig wäre, ist unmöglich. Das reine Bürgerrechtsprinzip führt zu Unzweckmäßigkeiten und Ungerechtigkeit für die Bürgergemeinde; jedenfalls sollte die Wohngemeinde mit in Anspruch genommen werden. Allerdings ein fernes und schwer zu erreichendes Ziel, bis zu dessen Erfüllung staatliche Unterstützungen den schwer belasteten Gemeinden helfen müssen.

Besser ist unsere Gesetzgebung betr. Waisenversorgung. Zwar ist ein 1881 erlassenes bezügliches Gesetz nie zur allgemeinen und allseitigen Durchführung gelangt. Aber Dr. Sonderegger sel. hat mit Eifer und Nachdruck darauf hingewiesen, daß unsere Armenhäuser mit ihrer teilweise recht bedenklichen Einwohnererschaft unmöglich Kinderheime, Jugendhorte und Erziehungsanstalten sein können. So kam 1896 das neue Gesetz, daß Kinder nur noch in Notfällen und nur auf die Dauer von drei Wochen im Armenhaus, sonst aber in besondern Waisenerziehungsanstalten oder in Privatsfamilien unterzubringen seien. Die Gemeinderäte haben spezielle Waisenversorgungscommissionen zu bestellen, in denen auch Geistliche und Lehrer mitwirken können. Hier ist eine Grundlage zu wirklich fruchtbringender Tätigkeit, die dem Fortdauern und Fortwachsen des Pauperismus in gewissen Familien vorbeugen kann, ein rechtes Werk für die Zukunft! — Der Vorsteher des betr. Departements, Herr Regierungsrat Ruckstuhl, hat über den gewissenhaften Vollzug des Gesetzes genau und nachhaltig gewacht, und so sind wir wirklich einen schönen Schritt vorwärts gekommen.

Die Diskussion anerkannte einmütig die Zweckmäßigkeit des Gesetzes. Man war geneigt, der Versorgung in Familien vor derjenigen in Anstalten den Vorzug zu geben, weniger aus finanziellen Gründen als aus Rücksicht auf die praktische Erziehung und Gewöhnung zur Arbeit. Wenn sich aber geeignete Familien nicht finden lassen, oder wenn besondere Gründe (körperliche und geistige Schwächen und Schäden) es wünschenswert erscheinen lassen, ist Anstalts-erziehung durchaus am Platze. Wir besitzen in der tuggent. Waisenanstalt St. Iddenheim eine Musteranstalt, wie allgemein anerkannt ist und wie ein Arzt und Inspektor mit Recht hervorhob. Zur Unterbringung von Kindern ist vorab in landwirtschaftlichen, dann auch in gewerblichen Gegenden mehr und bessere Gelegenheit als in rein industriellen. Ist der Sinn für diese Waisenversorgung bei der Bevölkerung einmal geweckt — was leicht zu tun ist, — dann findet sich fast hinreichend Versorgungsgelegenheit. Es wurden wirklich rührende Beispiele erzählt, wie zahlreiche Kinder (4—9 gleichzeitig) rasch und gut versorgt werden konnten. Das Gesetz schreibt die Ueberwachung jedes einzelnen Kindes durch einen von der Kommission bestellten Patron vor, und die Berichte lauten fast ausnahmslos recht gut. Daß die Geislichkeit wenigstens an einem Punkte der sorgen- und kostenvollen Armenpflege wieder mitbetätigt worden ist, hat sich als zweckmäßig erwiesen. Als wünschenswert wurde anerkannt, daß den Waisenversorgungscommissionen bestimmter abgegrenzte und finanzielle Kompetenzen zuerkannt worden, daß ein reger Kontakt zwischen Kommissionen und Gemeinderat bestehe, daß aber die Gemeinderäte nicht den Kommissionen die Arbeit so oder anders verleiden sollen. Praktische Folge soll die Anregung finden, daß die Kommissionen unseres Bezirkes miteinander Fühlung suchen und gegenseitig einander unterstützen. Ein Austausch nicht nur der Erfahrungen, sondern zuweilen sogar der Pfleglinge kann recht nützlich sein. Jedenfalls sollten alle, aus irgend welchem Grunde bei Privaten außer der Bürgergemeinde untergebrachten Kinder, der Kommission der Wohngemeinde zur Beaufsichtigung (Patronat) angemeldet werden.

Referat, Diskussion und die ganze Stimmung der zahlreichen Versammlung bewiesen, daß man die Sache der Waisenversorgung in unserm Bezirk nicht nur nach dem Sinn und Geist des Gesetzes betreibt und betreiben wird, sondern nach dem Ausspruch des göttlichen Kinderfreundes: „Wer eines dieser Kleinen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ Sch.

* * *

An guter Lehr' trägt keiner schwer. —
Lehr' bringt Ehr'.